

Gesteigertes Sicherheitsbedürfnis und seine Folgen



Matthias Fricker

Liebe Leserinnen
Liebe Leser

Am 8. Februar 2004 haben Volk und Stände die Verwahrunginitiative angenommen. Anfang Oktober ist die lebenslängliche Verwahrung nun erstmals angeordnet worden.

Die lebenslängliche Verwahrung setzt zuerst ein schweres Verbrechen als Anlasstat voraus. Die entsprechenden Delikte sind im Strafgesetzbuch abschliessend aufgezählt (z. B. Mord). Hat ein Täter eine solche Anlasstat begangen, so muss die lebenslängliche Verwahrung angeordnet werden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderlich ist eine besondere Schwere der Tat, eine besonders hohe Rückfallgefahr und die fehlende Therapierbarkeit des Täters. Steht für ein Gericht die Anordnung einer lebenslänglichen Verwahrung zur Diskussion, so muss es sich bei seiner Entscheidung auf mindestens zwei voneinander unabhängige Gutachten abstützen. Wie es ihr Titel bereits sagt, kann die angeordnete lebenslängliche Verwahrung grundsätzlich nicht mehr aufgehoben werden. Jedoch hat die Behörde auf Gesuch hin zu prüfen, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter nun therapiert werden kann. Weiter kann der Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen werden, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem anderen Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.

Der Täter, gegen welchen nun erstmals die lebenslängliche Verwahrung angeordnet wurde, hat im August 2008 ein Callgirl getötet. Die beiden Forensiker, welche den Täter begutachtet haben, kamen zum Schluss, der mehrfach vorbestrafte Mann sei wegen seiner schweren Persönlichkeitsstörung dauerhaft nicht therapierbar und

die Rückfallgefahr sei als sehr hoch einzu-stufen, weshalb der Täter lebenslänglich zu verwahren sei.

Die Annahme der Verwahrunginitiative wie auch die in jüngster Vergangenheit geführten politischen Diskussionen (Ausschaffungs- und Raserinitiative, geplante Verschärfung Strafmass für Gewaltdelikte, Abschaffung der bedingten Geldstrafe) sind Ausdruck von Angst und einem hohen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung. Die momentan herrschende Stimmungslage führt auch dazu, dass die Gerichte bereits heute tendenziell höhere Strafen aussprechen als noch vor einigen Jahren. Auch bei bedingten Entlassungen aus dem Strafvollzug sind die Behörden zurückhaltender. Dadurch kommt es jedoch zu erheblichen Engpässen im Strafvollzug. Zurzeit warten schweizweit über 300 verurteilte Straftäter auf einen Zellenplatz. In naher Zukunft werden daher neue Justizvollzugsanstalten erstellt werden müssen. Auch werden sich vermehrt ältere Leute im Strafvollzug befinden, was zu Anpassungen in der Infrastruktur (altersgerechte Bauten) führen wird.

Dass in der Bevölkerung in den vergangenen Jahren der Ruf nach strengen Strafen und weniger «Kuscheljustiz» aufkam, ist verständlich. Beim Ruf nach härterem Durchgreifen sollte man sich aber stets vor Augen halten, dass mehr Sicherheit nicht umsonst zu haben ist.

Freundliche Grüsse

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

PS: Diesen Artikel finden Sie in etwas ausführlicherer Form auch auf unserer Homepage (Rubrik Publikationen).

Inhalt

■ Gesteigertes Sicherheitsbedürfnis und seine Folgen

■ Das Standesgericht des Aargauischen Anwaltsverbandes

■ Die Patientenverfügung

■ Doris Leuthard bei «Fricker Rechtsanwälte»

■ 25 Jahre Berufliche Vorsorge

Das Standesgericht des Aargauischen Anwaltsverbandes

Der Aargauische Anwaltsverband (AAV) beschloss im Jahre 2003 zur Beurteilung von Standeswidrigkeiten ein Standesgericht einzusetzen. Der Autor dieses Beitrages ist Mitglied des Standesgerichtes.

1. Die Aufgaben des Standesgerichtes

Der AAV setzt sich unter anderem für die Wahrung des Ansehens des Anwaltsstandes ein. Dieses Anliegen soll dadurch erreicht werden, dass den Mitgliedern des Verbandes Standesregeln vorgegeben werden. Verletzungen der Standesregeln werden durch das Standesgericht geahndet.

2. Die Standesregeln

Mit dem Beitritt zum AAV¹ verpflichtet sich der Rechtsanwalt und die Rechtsanwältin², die Standesregeln (SR) des Schweizerischen Anwaltsverbandes zu befolgen. Die Standesregeln verpflichten die Rechtsanwälte unter anderem

- ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben und alles zu unterlassen, was ihre Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.
- ihren Beruf unabhängig auszuüben und gegenüber ihrer Klientschaft klare Verhältnisse zu schaffen.
- die gütliche Erledigung von Streitigkeiten zu fördern, sofern dies im Interesse der Mandanten liegt.
- Interessenkonflikte zu vermeiden.
- das Berufsgeheimnis zu wahren.
- Mandanten ein angemessenes Honorar in Rechnung zu stellen.

3. Verfahren und Entscheid

Wer der Auffassung ist, sein Rechtsanwalt habe die Standesregeln verletzt, kann beim Präsidenten des Standesgerichtes Beschwerde einreichen. Das Standesgericht hört die Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens an. Kommt es zum Schluss, dass Standesregeln verletzt worden sind, kann es folgende Sanktionen

ausfällen: Kollegiale Mahnung, Verweis, Ordnungsbussen bis Fr. 5000.–, Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verband, Antrag an den Vorstand auf Anzeige an die staatliche Anwaltskommission.

4. Aus der Praxis des Standesgerichtes

4.1. Unangemessenes Honorar

Nach Art. 18 Abs. 1 SR muss die Höhe des Anwaltshonorares angemessen sein. Die Angemessenheit des Honorars beurteilt sich nach der Schwierigkeit und Bedeutung der Angelegenheit, der Interessenlage des Mandanten, der Berufserfahrung des Anwaltes, der geltenden Verkehrsübung und dem Verfahrensausgang. Ergänzend zu Art. 18 SR sind auch Art. 12 lit. a und i des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen hat ein Anwalt seinen Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben und den Klienten über die Grundsätze der Rechnungsstellung und die Höhe des geschuldeten Honorars korrekt zu informieren.

Die Überprüfung der Angemessenheit des vom Anwalt geforderten Honorars obliegt grundsätzlich dem staatlichen Richter, was in aller Regel die Zuständigkeit des Standesgerichtes ausschliesst. Das Standesgericht hat jedoch dann einzuschreiten, wenn die Rechnung des Anwaltes krass übersetzt ist. Eine solche krasse Überforderung stellt eine Verletzung von Standesrecht dar.

Unser Standesgericht hat vor kurzem in einem Beschwerdeverfahren gegen einen Anwalt dessen Honorarforderung als krass übersetzt qualifiziert und den betreffenden Anwalt wegen Verletzung der Standesregeln mit einer Ordnungsbusse von Fr. 2500.– bestraft. Das Standesgericht hat das angemessene Honorar auf rund Fr. 14 000.– beziffert. Der Anwalt verlangte rund drei Mal mehr!

4.2. Interessenkollision

Rechtsanwälte vermeiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Mandanten, den eigenen und den Interessen von andern Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen (Art. 11 SR). Das geschützte Klienteninteresse ergibt sich primär aus dem Umfang des Mandats. Rechtsanwälte beraten, vertreten oder verteidigen nicht mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten besteht oder droht (Art. 12 SR).

Im nachfolgend geschilderten Fall hat das Standesgericht Rechtsanwalt A wegen Widerhandlung gegen Art. 12 SR (Verbot von Interessenkollisionen bei Doppelvertretung) mit einer Ordnungsbusse von Fr. 1000.– bestraft:

Rechtsanwalt A hat während Jahren Herrn B und dessen C AG beraten. 2006 verkaufte B seine C AG an die 2005 gegründete D GmbH, an welcher B zu 30 % und Herr E zu 70 % beteiligt waren. Rechtsanwalt A war in der Folge auch für die D GmbH tätig. B war Verwaltungsratspräsident der C AG und Geschäftsführer der D GmbH. Anfang 2007 wurde B von beiden Ämtern abberufen bzw. fristlos entlassen. Die D GmbH reichte eine Schadenersatzklage gegen B ein. Rechtsanwalt A hatte im Prozess die Vertretung von B übernommen.

5. Fazit

Das Standesgericht leistet im Interesse der Klientschaft und der Anwaltschaft einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Ansehens des Anwaltsstandes. Letzteres ist gerade auch für das gute Funktionieren unseres Rechtsstaates von Bedeutung.

Kurt Fricker, Rechtsanwalt

¹ www.anwaltsverband-ag.ch

² Unter Rechtsanwalt ist im Folgenden immer auch die Rechtsanwältin verstanden.

Die Patientenverfügung

Für viele ist es eine beängstigende Vorstellung, nach einem Unfall oder aufgrund einer Krankheit nicht mehr selbst über sein Leben entscheiden zu können. In den letzten Jahren ist vermehrt das Bedürfnis aufgekommen, für genau eine solche Situation gewappnet zu sein und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen zu haben. Doch welche sind diese und was genau steht in einer Patientenverfügung?

Das Ziel einer Patientenverfügung ist es, im Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit Anweisungen festgehalten zu haben, ob und in welchem Umfang lebenserhaltende Massnahmen ergriffen werden sollen. Hierbei kann man detaillierte Regelungen treffen oder auch nur rudimentär festhalten, welche Behandlungsmethoden man grundsätzlich angewendet haben möchte oder eben ablehnt. Von Vorteil ist es ebenfalls, wenn man eine Bezugsperson bezeichnet, welche beim Entscheidungsprozess im Spital den Patientenwillen wiedergibt und so für seine Umsetzung sorgt. Denn wenn keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind, hat das Spitalpersonal zu entscheiden, was der mutmassliche Wille eines Patienten in dieser Situation wäre. Hier gilt der Grundsatz, dass im Zweifelsfall immer lebenserhaltende Massnahmen ergriffen werden.

Die Voraussetzungen, denen eine solche Verfügung heute genügen muss, sind relativ gering. Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Patientenverfügung. Die Verfügung muss aus formaler Sicht schriftlich abgefasst sein und den Namen sowie die Personalien des Verfügenden enthalten. Des Weiteren ist das Datum und die eigenhändige Unterschrift unerlässlich. Inhaltlich darf die Verfügung keine gegen die Rechtsordnung verstossenden Bestimmungen enthalten, so darf zum Beispiel keine aktive Sterbehilfe darin gefordert werden.

Wichtig ist, dass der klare Wille zum Ausdruck gebracht wird. Es muss aus der Verfügung klar hervorgehen, ob alle medizinischen Massnahmen ausgeschöpft werden sollen, wo Einschränkungen vorzunehmen sind und wie zum Beispiel der Umgang mit Schmerzmitteln zu handhaben ist. Aus diesen Gründen ist es ebenfalls von Vorteil, dass die Verfügung regelmässig, im Schnitt alle zwei Jahre, vom Verfügenden nochmals überprüft, nötigenfalls angepasst und auf jeden Fall wiederholt schriftlich mit Datumsangabe bestätigt wird. Durch diese Massnahmen kann man dafür sorgen, dass es in einem allfälligen Anwendungsfall nicht zu der Frage kommt, ob das dort vor Jahren Geschriebene überhaupt noch dem Willen des Patienten entspricht.

Aktuell besteht noch keine schweizweite Gesetzgebung zu diesem Thema. Es gibt jedoch verschiedene private Organisationen, welche vorgefertigte Musterentwürfe für Patientenverfügungen anbieten. Ein Vergleich der doch sehr unterschiedlich ausgestalteten Angebote lohnt sich. Des Weiteren gibt es seit Sommer 2009 von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) neue Richtlinien zum Umgang mit Patientenverfügungen. Hier wird festgehalten, dass die Verfügungen aus medizinisch-ethischen Gründen zu befolgen sind, wenn sie auf die konkrete Situation anwendbar sind und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die getroffenen Verfügungen nicht mehr dem aktuellen Willen des Patienten entsprechen.

In naher Zukunft, voraussichtlich ab dem Jahr 2013, wird es eine neue gesetzliche Regelung im Zivilgesetzbuch geben, welche sich genau mit der Thematik der Patientenverfügung auseinandersetzt. Unter dem Titel des Erwachsenenschutzes werden die Grundzüge der Patientenverfügung gere-

gelt. So werden als zukünftige Formvorschriften die bereits oben genannten Voraussetzungen der Schriftlichkeit, der Datierung und der eigenhändigen Unterschrift gelten. Neu ist, dass man das Bestehen der Verfügung auf der Versicherungskarte eintragen lassen kann und somit das Spitalpersonal umgehend darüber informiert wird, respektive verpflichtet ist, sich über den Inhalt der Verfügung zu informieren. Die Ärzte sind dann ebenfalls gesetzlich an die Befolgung der Patientenverfügung gebunden, es sei denn, die Verfügung widerspricht gesetzlichen Vorschriften oder es bestehen begründete Zweifel daran, dass die Verfügung tatsächlich dem Willen des Patienten entspricht. Zudem wird dem Patienten oder einer ihm nahe stehenden Person die Möglichkeit eingeräumt, sich bei der Erwachsenenschutzbehörde zu melden und eine Missachtung der Verfügung, eine Gefährdung der Interessen des Patienten oder eine Ungültigkeit der Verfügung geltend zu machen.

Trotz allem darf man sich hierbei aber nicht der Illusion hingeben, dass man mit dem Verfassen einer Patientenverfügung alle erdenklichen Möglichkeiten abgedeckt hat. Das Thema des Lebensendes bleibt weiterhin heikel und lässt sich nicht in allen Details vorplanen.

Weitere Informationen zur Patientenverfügung:

www.samw.ch

www.fmh.ch

www.dialog-ethik.ch

Stefanie Zerfass, Rechtsanwältin

Doris Leuthard bei «Fricker Rechtsanwälte»



Auch dieses Jahr durften wir die schöne Tradition fortsetzen und unsere ehemalige Bürokollegin Doris Leuthard beim Jahresschlusssessen dabei haben. Dass sie auch in ihrem Präsidentschaftsjahr Zeit für uns fand, freut uns natürlich besonders.

■ **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt

■ **MLaw Stefanie Zerfass**
Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickeranwaelte.ch

Kirchenfeldstrasse 6
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefon 056 664 37 07
Telefax 056 664 55 66
muri@frickeranwaelte.ch

25 Jahre Berufliche Vorsorge

Am 1. Januar 1985 trat das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in Kraft. Das Bundesamt für Sozialversicherung hält auf dem Titelblatt einer Publikation zum Jubiläum «25 Jahre BVG» fest: *«Eine 25-jährige Erfolgsgeschichte, die wir auch in Zukunft fortschreiben wollen.»*

Tatsache ist, dass heute in der Schweiz rund 3,7 Mio. Personen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität bei rund 2000 Pensionskassen versichert sind. Das ist

ein Erfolg der obligatorischen beruflichen Altersvorsorge. Im Jubiläumsjahr, mithin am 7. März 2010, sagte das Schweizer Volk «NEIN» zur Anpassung des Umwandlungssatzes. Dieses «NEIN» stellt die Pensionskassen angesichts der gestiegenen Lebenserwartung der Bevölkerung, der gesunkenen Erträge und der versprochenen Leistungen vor grosse Herausforderungen. Soll die Erfolgsgeschichte auch in den nächsten 25 Jahren fortgeschrieben werden können, müssen diese Herausforderungen bewältigt werden können.

Wir wünschen unserer Leserschaft von Herzen frohe Weihnachten
und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr!